

**La Française Systematic Asset Management GmbH**

**Neue Mainzer Str. 80, 60311 Frankfurt am Main**

**An die Anleger des OGAW-Sondervermögens  
La Française Systematic Multi Asset Allocation**

La Française Systematic Multi Asset Allocation	Anteilklasse R Anteilklasse I Anteilklasse W	ISIN: DE0009763235 ISIN: DE000A0MKQQ4 ISIN: DE000A1W2AF2
---	--	--

**Änderung der Allgemeinen (AABen) und Besonderen Anlagebedingungen (BABen)**

Sehr geehrte Anteilhaberin,  
sehr geehrter Anteilhaber,

die AABen und BABen dieses OGAW-Sondervermögens werden geändert. Die Änderungen erfolgen mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 14.09.2021.

Der Hintergrund der Änderung ist die Umsetzung der neuen Anforderungen aufgrund des Fondsstandortgesetzes - FoStoG in den Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens.

Die Änderungen treten am 22.09.2021 in Kraft.

Der geänderte Verkaufsprospekt ist spätestens ab Inkrafttreten bei der La Française Systematic Asset Management GmbH (vormals La Française Asset Management GmbH), Neue Mainzer Straße 80, 60311 Frankfurt am Main, auf Nachfrage kostenfrei erhältlich oder unter [www.la-francaise-systematic-am.com](http://www.la-francaise-systematic-am.com) (vormals [www.la-francaise-am.de](http://www.la-francaise-am.de)) abrufbar.

Formulierungen aus den bisherigen Anlagebedingungen, die keine Gültigkeit mehr haben, sind im Dokument in einer eckigen Klammer dargestellt. Neue Formulierungen sind kursiv und fett markiert.

Nachfolgend die geänderten AABen und BABen. Auf Änderungen, die den materiellen Gehalt und den Anwendungsbereich einer Regelung nicht berühren, sowie auf den Abdruck der nicht geänderten Paragraphen wird verzichtet.

## ALLGEMEINE ANLAGEBEDINGUNGEN

### § 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

(2) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den BABen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. **Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mittelbar über andere im OGAW enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.**

### § 13 Wertpapier-Darlehen

(3) Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank [oder von einem anderen in den BABen genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effekengeschäften für andere ist,] organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen der **nach** [§]§ 200 **Absatz 1 Satz 3** [und 201] KAGB abweicht, wenn [durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist und] von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.

### § 16 Anteile

(1) Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in **Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.**

(2) **Verbrieft** **Anteilscheine werden in** einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist.

(3[2]) Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

### § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkungen und Aussetzung der Rücknahme

(3) Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. **Die BABen können Rückgabefristen vorsehen.** Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.

(4) **Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, bleibt der Gesellschaft jedoch vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen für bis zu 15 Arbeitstage zu beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Der Schwellenwert ist in den BABen festgelegt. Er beschreibt das Rückgabeverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des Sondervermögens.**

**In diesem Fall wird die Gesellschaft dem Rückgabeverlangen je Anleger nur anteilig entsprechen, im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).** [Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.]

**Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahmebeschränkung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Die Gesellschaft hat die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.**

(5) **Der Gesellschaft bleibt zudem vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.**

(6[5]) Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 5[4] und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

### § 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

(1) [Zur Errechnung] **Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, werden zur Berechnung** des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile [werden] die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

### § 22 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

(1) Die Gesellschaft kann [das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über] das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.

(2) Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht **sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht**. [Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.] Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

### § 23 Änderungen der Anlagebedingungen

(2) Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. [Soweit die Änderung nach Satz 1 Anlagegrundsätze des OGAW Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.]

(3) Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von **anlegerbenachteiligenden** Kostenänderungen im Sinne des §162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB **oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von** Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB [oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte] sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe [sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB] in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers [gemäß § 163 Absatz 4 KAGB] zu übermitteln. **Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger über ihre Rechte nach §163 Absatz 3 KAGB zu informieren.**

(4) Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von **vier Wochen** [drei Monaten] nach der entsprechenden Bekanntmachung.

### § 25 Streitbeilegungsverfahren

**Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.<sup>2</sup>**

---

<sup>1</sup> §36 Absatz 1 Nr. 1 VSBG

<sup>2</sup> §36 Absatz 1 Nr. 2 VSBG

**Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, [www.ombudsstelle-investmentfonds.de](http://www.ombudsstelle-investmentfonds.de)**

**Die Europäische Kommission hat unter [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr)<sup>3</sup> eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: [info-am@la-francaise.com](mailto:info-am@la-francaise.com)**

## **Besondere Anlagebedingungen**

### **§ 8 Rückgabefrist und Rückgabebeschränkung**

**Die Gesellschaft macht von der Möglichkeit nach § 17 Abs. 4 AABen, die Rücknahme von Anteilen zu beschränken, keinen Gebrauch.**

### **§ 9[8] Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

**Frankfurt am Main, September 2021**

**La Française Systematic Asset Management GmbH**

**- Die Geschäftsführung -**

---

<sup>3</sup> Artikel 14 Verordnung (EU) 524/2013